

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Haderlein, Lukas Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: 3/

Vorlage 172/2023
Datum 07.06.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2023 und 2024 (Verkaufsoffene Sonntage); Ergänzung Sonntag, 30.07.2023**

Bezug: 47/2023

Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2023 und 2024

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage 26.03., 30.07.2023 und 17.09. im Jahr 2023 und 17.03. und 15.09. im Jahr 2024 (Anlage 1) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Wie in Vorlage 47/2023 vorgeschlagen, beschloss der Gemeinderat am 09.03.2023 die Satzung zur Offenhaltung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahr 2023 und 2024. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses beantragte der HGV bereits die Öffnung der Verkaufsstellen an einem dritten Sonntag für das Jahr 2023 am 30.07.2023. Allerdings befand sich die hierfür notwendige Anlassveranstaltung noch in der Planungsphase, weshalb entschieden wurde, die Festsetzung des dritten verkaufsoffenen Sonntags per Änderungssatzung nachträglich zu beschließen, sobald das Konzept zur Anlassveranstaltung feststeht.

2. Sachstand

Mittlerweile steht das Konzept zur Anlassveranstaltung für den verkaufsoffenen Sonntag am 30.07.2023 fest.

Nach der offiziellen Eröffnung am 28.07.2023 findet am 30.07.2023 die Eröffnung des neuen Omnibusbahnhofs in Form eines Festes für die Bevölkerung statt. Mit dem Ende der Bauarbeiten und der Eröffnung des neuen Busbahnhofs samt Tiefgarage für PKW und Fahrrädern, neu gestaltetem Anlagenpark samt Park Café wird Tübingens größtes Infrastrukturprojekt der letzten Jahrzehnte fertiggestellt. Anlässlich der Fertigstellung und Eröffnung findet am 30.07.2023 eine Eröffnungsfeier auf dem Gelände des alten Busbahnhofs auf dem Europaplatz statt. Die Eröffnungsfeier wird überregional beworben und wird, auch aufgrund des wegweisenden Infrastrukturprojekts, zahlreiche Besuchende aus der erweiterten Umgebung nach Tübingen ziehen.

Zeitgleich findet am 30.07.2023 im Bereich der Tübinger Innenstadt das vom Oldtimer-Museum „Boxenstopp“ gemeinsam mit dem ADAC Ortsverband Tübingen organisierte Oldtimertreffen statt. Hierbei werden in der historischen Innenstadt Oldtimer PKW, sowie Motorräder und historische Fahrräder ausgestellt. Beworben wird die Veranstaltung unter dem Motto: „Es gibt Dinge, die glaubt man kaum: Oldtimertreffen in der historischen, autofreien Tübinger Innenstadt“. Die Veranstaltung wird deutschlandweit in den entsprechenden Printmedien beworben und erweckt, auch aufgrund der hohen Popularität des Veranstalters und der charmanten Tübinger Innenstadt als Veranstaltungsort, bereits jetzt hohes Interesse. In zeitnahen Vorfeld der Veranstaltung wird diese ebenfalls im Radio und Regionalfernsehen beworben. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch Besuchende aus dem weiteren Tübinger Umfeld, der Region schwäbische Alb bis in den Bereich des Bodensees auf die Veranstaltung aufmerksam werden.

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) kann durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt sie durch Satzungsbeschluss fest. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen darf dabei jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Mit Urteil vom 11.11.2015 (BVerwG 8 CN 2.14) formulierte das Bundesverwaltungsgerichts klare Kriterien für Veranstaltungen,

die als Anlass für die Sonntagsöffnung dienen. Demnach muss der „Anlass“ für die Sonntagsöffnung prägend sein und die Veranstaltung selbst muss mehr Besucherinnen und Besucher anlocken als die Ladenöffnung. Auch muss die Veranstaltung in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Öffnung stehen. Nach der neuen Rechtsprechung müssen die Veranstaltenden zudem Prognosen aufstellen, wie viele Besucherinnen und Besucher zum jeweiligen Anlass – zu der Veranstaltung oder zur Ladenöffnung – kommen.

Die Veranstaltung „Tübinger Oldtimertreffen“ löst die bisher traditionell in Reutlingen stattfindenden „Reutlinger Oldtimer Tage“ ab, bei denen nach Auskunft der Reutlinger Stadtmarketing in den vergangenen Jahren bis zu 20 000 Besuchende ins Stadtgebiet Reutlingen kamen.

Es ist davon auszugehen, dass die beiden Veranstaltungen „Eröffnung des neuen Omnibusbahnhofs“ und „Tübinger Oldtimertreffen“ gemeinsam deutlich über 20 000 Besuchende ins Stadtgebiet Tübingen ziehen werden. Damit sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 LadÖG erfüllt. Beide Veranstaltungen am 30.07.2023 erfüllen schon jeweils für sich allein genommen die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben hat. Sie prägen das Stadtbild an diesen Tagen und der „Anlass“ löst einen größeren Besucherstrom aus, als der Sonntagsverkauf selbst.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LAdÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt. Eine Rückmeldung erfolgte am 02.06.2023. Darin erläuterte die Vertretung der Kirchen die grundsätzliche kritische Haltung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen, erkennt aber die Notwendigkeit der Sonntagsöffnung zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit des Tübinger Einzelhandels an.

Die Gewerkschaft Verdi kündigte jedoch in Gesprächen abermals an, die Festsetzung des dritten verkaufsoffenen Sonntags rechtlich prüfen zu wollen und gegen die Festsetzung Rechtsmittel einlegen zu wollen. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird die Öffnung der Tübinger Ladengeschäfte am 30.07.2023 daher nur für den unmittelbaren örtlichen Bereich der Veranstaltungen festgesetzt. Dieser ist: Der Europaplatz samt Zinserdreieck, der Bereich der Tübinger Altstadt, begrenzt durch die Mühlstraße, Wilhelmstraße, Rümelinstraße, Keltternstraße, Rappstraße.

3. Vorschlag der Verwaltung

siehe Beschlussantrag

4. Lösungsvarianten

Der vorgelegte Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderung beschlossen

5. Klimarelevanz

keine

6. Ergänzende Informationen

